

Informationsbulletin zum Coronavirus

Ausgabe der Kalenderwoche 12 vom 22. März 2020

Für die Mitglieder der Handelskammer beider Basel

Von der Handelskammer beider Basel, in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Krisenstab

Ausgangslage

In der gesamten Schweiz haben die Coronavirus-Fälle in den vergangenen Tagen erneut zugenommen. Der Bund hat deshalb die Massnahmen mit den entsprechenden [Verordnungen](#) verschärft.

Auch die Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft ist sehr rasant fortgeschritten. Alleine von Freitag 20.3. auf Samstag 21.3.2020 wurden 100 neue Fälle verzeichnet. Neben der vom Bundesrat erlassenen Verordnung gelten für den Kanton Basel-Landschaft die folgenden [Massnahmen](#).

Die aktuellsten Informationen innerhalb des Kantons sind auf www.bl.ch/corona aufgeführt.

In den folgenden Rubriken haben wir diverse Informationsquellen zusammengetragen und für Sie aufbereitet:

Informationen zur Kurzarbeitsentschädigung

[Beschluss](#) Regierungsrat für erste Unterstützungsmassnahmen für die Wirtschaft.

Falls Sie sich gezwungen sehen, die Arbeitszeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund marktwirtschaftlicher Schwierigkeiten vorübergehend zu reduzieren, besteht die Möglichkeit, für Ihre Angestellten von der Arbeitslosenversicherung Kurzarbeitsentschädigungen zu beantragen. Im [Merkblatt](#) für Kurzarbeitsentschädigung finden Sie die nötigen Informationen.

Häufige Fragen von Gewerbe/Wirtschaft und unsere [Antworten](#).

Hotline zum Thema Kurzarbeit: 061 552 06 80 oder kast@bl.ch

Informationen für den Gesundheitsbereich

[Infos](#) für Spitex-Organisationen

[Merkblatt](#) Hygienemassnahmen Pflegeheime

Covid-19-[Empfehlungen](#) für Pflegeheime

[Infos](#) für Zahnarztpraxen

Häufige Fragen und unsere [Antworten](#) im Gesundheitsbereich.

Abklärung bei Personen mit einer möglichen Ansteckung mit dem Coronavirus

Personen, die möglicherweise mit dem Coronavirus infiziert sind, werden im Kanton Basel Landschaft nicht mehr in einer Arztpraxis oder auf der Notfallstation untersucht und getestet. Seit dem 18. März 2020 stehen dafür [zwei Abklärungsstationen](#) zur Verfügung. Eine Abklärungsstation befindet sich im Kultur- und Sportzentrum Kuspo, Loogstrasse 2 in Münchenstein, die andere in der Mehrzweckhalle Stutz, Stutzstrasse 1 in Lausen. In diesen Abklärungsstationen werden nur Menschen ab 16 Jahren getestet, die Symptome (Husten, Atembeschwerden und/oder Fieber über 38 Grad, Vorerkrankungen) haben. Die Ärzte vor Ort entscheiden, ob ein Abstrich gemacht wird. Sie halten sich dabei an die Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit BAG. Es ist deshalb wichtig, dass nur Personen mit den erwähnten Symptomen die Abklärungsstationen aufsuchen.

Des Weiteren sind im Kanton auch sogenannte [mobile Test-Teams](#) unterwegs. Die mobilen Einheiten sind für jene Personen vorgesehen, die keine der beiden ambulanten Abklärungsstationen aufsuchen können (körperliche Behinderung, schwere Vorerkrankung etc.).

Verhaltensregeln bei Krankheitssymptomen

- Haben Sie Symptome einer akuten Erkrankung (Fieber über 38 Grad, Husten, Atembeschwerden), bleiben Sie zu Hause (Selbstisolation) und vermeiden Sie möglichst den Kontakt zu anderen Personen.
- Selbstisolation bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome.
- Die Abklärungsstation müssen Sie nur dann aufsuchen, wenn Ihr Gesundheitszustand dies erfordert (zum Beispiel bei Atemnot oder sehr hohem Fieber) oder wenn Sie zu einer Risikogruppe gehören.
- Hatten Sie Kontakt mit einer (möglicherweise) infizierten Person, dann achten Sie auf Ihren Gesundheitszustand. Sollten Krankheitssymptome auftreten, dann begeben Sie sich ebenfalls in die oben beschriebene Selbstquarantäne. Von solchen Massnahmen sind Personen betroffen, die mit einer (möglicherweise) infizierten Person zusammenleben oder Intimkontakt hatten.

Kontakt mit einer erkrankten Person

- Wenn Sie mit einer Person Kontakt hatten, die mit dem Corona-Virus infiziert ist, dann bleiben Sie während fünf Tagen zuhause.
- Vermeiden Sie jeglichen Kontakt mit anderen Personen.
- Gesundheitsfachpersonen, die ungeschützten Kontakt mit einem bestätigten Fall hatten, dürfen zur Arbeit. Sie tragen ständig eine chirurgische Maske und achten auf einwandfreie Händedesinfektion. Wenn Krankheitssymptome auftreten, dann wenden diese Personen sich an ihren Vorgesetzten.

Verhaltensregeln bei bestätigter Erkrankung

- Selbstisolation zu Hause, falls der Allgemeinzustand dies zulässt.
- Aufhebung der Selbstisolation 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens zehn Tage vergangen sind.
- Ein Labortest vor Aufhebung der Isolation ist nicht notwendig.
- Bei schweren Fällen, die im Spital behandelt werden, entscheiden die medizinischen Fachpersonen über die Vorgehensweise.

[Weiterführende Information](#)

Weiterhin gilt:

- Gehen Sie nur dann aus dem Haus, wenn es unbedingt nötig ist (Arbeit, Einkäufe, Arztbesuche)
- Meiden Sie Gruppenansammlungen von Menschen.
- Halten Sie beim Anstehen Abstand zu anderen Personen vor oder hinter Ihnen (zum Beispiel Kasse, Post).
- Lassen Sie bei Sitzungen zwischen Ihnen und der nächsten Person einen Stuhl frei.
- Regelmässiges und korrektes Händewaschen ([Video](#)) mit Seife und Verwendung von Einweghandtüchern.
- Husten und Niesen in ein Papiertuch oder in die Armbeuge
- Papiertaschentuch nach Gebrauch in geschlossenen Abfalleimer entsorgen.

Kontakt

Bei Fragen oder Anliegen zu Informationskoordination bitten wir Sie, auf Ihre Ansprechperson innerhalb der Handelskammer beider Basel zuzugehen.

Infoline Bundesamt für Gesundheit (täglich 24h): +41 58 463 00 00. Für Reisende 058 464 44 88